

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Marco Schulz,  
Eugen Seiler, Peggy Heitmann, Antje Hebel, Dr. Joachim Körner,  
Benjamin Mennerich, Thomas Reich und Robert Risch (AfD)**

**Betr.:   Erweiterte Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Fußfesseln – Bundesratsinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung mittels sogenannter Fußfesseln hat sich in bestimmten Bereichen – insbesondere im Rahmen der Führungsaufsicht und der Gefahrenabwehr – als wirksames Instrument zur Überwachung potenziell gefährlicher Personen erwiesen. Der gegenwärtige gesetzliche Rahmen erlaubt den Einsatz jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, insbesondere:

- nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB im Rahmen der Führungsaufsicht bei besonders rückfallgefährdeten Straftätern,
- gemäß § 30 des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) zur Abwehr einer konkreten terroristischen Gefahr oder einer vergleichbaren erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit,
- sowie nach § 56 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) zur Überwachung sogenannter Gefährder zur Verhütung terroristischer Straftaten.

Die AfD-Fraktion fordert, diese einschränkenden Voraussetzungen zu erweitern, um dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Besonders straffällig gewordene und zugleich ausreisepflichtige Personen – etwa nach schweren Gewalt-, Drogen- oder Sexualdelikten – stellen ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit dar, solange sie sich trotz bestehender Ausreisepflicht weiterhin im Bundesgebiet aufhalten.

Eine konsequentere Überwachung dieser Personengruppe im Wege elektronischer Aufenthaltsüberwachung ist daher geboten, um Gefahren präventiv abzuwenden und den staatlichen Vollzugsanspruch zu sichern. Entsprechende Maßnahmen müssen selbstverständlich unter Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage konkreter Einzelfallprüfungen erfolgen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist in Deutschland durch mehrere gesetzliche Regelungen normiert und wird insbesondere zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter sowie zur Abwehr schwerer Gefahren eingesetzt. Nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB kann im Rahmen der Führungsaufsicht die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgen. Ergänzend dazu regelt § 463a der Strafprozessordnung die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Nutzung der durch diese Maßnahme erhobenen Daten. Auf Länderebene erlaubt § 30 des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) den Einsatz elektronischer Überwachung zur Abwehr besonders schwerer Gefahren, insbesondere im Kontext terroristischer Bedrohungen. Eine Ausweitung auf andere Personengruppen ist bislang nicht vorgesehen. Auf Bundesebene enthält § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) eine entsprechende Grundlage zur Überwachung sogenannter Gefährder mit dem Ziel, terroristische Straftaten zu verhindern.

Die Rechtsprechung hat sich wiederholt mit der Zulässigkeit dieser Überwachungsform auseinandergesetzt. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 (Az. 2 BvR 916/11) die Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht bestätigt. Bereits zuvor hatte das Gericht mit Beschluss vom 12. Dezember 2013 (Az. 2 BvR 636/12) klargestellt, dass die elektronische Fußfessel grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dabei aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gefordert.

Auch politisch gewinnt das Thema zunehmend an Bedeutung. So wurde im Dezember 2024 eine Entschließung des Bundesrates verabschiedet (BR-Drs. 344/24), in der unter anderem ein verstärkter Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt gefordert wird. Diese Entwicklung spiegelt ein wachsendes sicherheitspolitisches Interesse an präventiven Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Opferschutz wider.

#### **Erweiterung des Anwendungsbereichs:**

Zur Stärkung der inneren Sicherheit schlägt die AfD-Fraktion vor, die elektronische Aufenthaltsüberwachung künftig auch in folgenden Fällen zu ermöglichen:

##### **1. Intensivtäter mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit**

Personen, die wiederholt schwere Straftaten begangen haben (insbesondere Gewalt-, Raub-, Drogen- oder Sexualdelikte), sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen von Bewährungsauflagen oder zur Durchsetzung von Aufenthaltsverboten mit einer elektronischen Fußfessel überwacht werden können. Hierfür wären Änderungen im StGB und der StPO erforderlich.

##### **2. Extremistische Gefährder (islamistisch, rechts- oder linksextremistisch)**

Zur besseren Gefahrenabwehr soll eine präventive elektronische Überwachung möglich werden – auch außerhalb des bisherigen Anwendungsbereichs des BKAG –, etwa durch eine Erweiterung des Polizeirechts der Länder.

##### **3. Ausreisepflichtige straffällig gewordene Ausländer**

Zur Sicherung des Aufenthaltsortes bis zur tatsächlichen Abschiebung soll die elektronische Überwachung auch im Regelfall bei strafrechtlicher Auffälligkeit zulässig sein. Dies bedarf einer Anpassung sowohl im Ausländerrecht als auch in den jeweiligen Polizeigesetzen.

#### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

##### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. eine Bundesratsinitiative einzubringen, mit dem Ziel, die bundesrechtlichen Vorschriften so zu ändern, dass der Einsatz elektronischer Fußfesseln künftig auch bei den oben genannten drei Personengruppen rechtssicher möglich wird – jeweils unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere der Verhältnismäßigkeit und richterlichen Anordnungspflichten;
2. die Hamburgische Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung – insbesondere § 30 PolDVG – dahin gehend zu erweitern, dass künftig auch straffällig gewordene und besonders gefährliche ausreisepflichtige Personen erfasst werden können, sofern eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht und
3. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2025 über den Stand der Umsetzung sowie über konkrete Maßnahmen und deren Auswirkungen zu berichten.